

Revidiertes Schutzkonzept vom 20. Dezember 2021

Vorliegendes Schutzkonzept ist geistiges Eigentum des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV. Es ersetzt per 20. Dezember 2021 die bis dahin gültige Version des Branchen-Schutzkonzeptes. Eine vom SFV nicht autorisierte Weitergabe/Verteilung an Dritte ausserhalb der Kundenorganisation, die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder die Weiterverwendung für andere Zwecke als den hierfür vorgesehenen ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für Teile davon.

I. Generelle Bestimmungen

1. Die im Bereich der Fahraus- und -weiterbildung tätige Anwenderin dieses betrieblichen Schutzkonzeptes des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV setzt hiermit ihre Verpflichtung nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen, sowie als Bildungseinrichtung ihre Verpflichtung nach Art. 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), wonach die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen, um.
2. Die Anwenderin hat zur Umsetzung des Schutzkonzeptes eine/n Sicherheitsbeauftragte/-n (SIBE) ernannt und diese/n dem Schweiz. Fahrlehrerverband SFV gemeldet. Der/die SIBE zeichnet für die korrekte Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes firmenintern verantwortlich.
3. Das Schutzkonzept kann bei einer Kontrolle am Geschäftssitz jederzeit vorgewiesen werden.
4. Das Schutzkonzept erfüllt die Voraussetzungen von Art. 10 und 11 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage). Insbesondere werden bei zulässigem Präsenzunterricht (theoretischer Unterricht, Kurse usw.) die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) eingehalten.
5. Zudem gilt in den Innenräumen grundsätzlich eine Maskentragpflicht, wobei der Zugang von Kursteilnehmenden über 16 Jahren zu den Innenräumen nach Art. 19a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G)¹ beschränkt ist.¹
6. Die Zertifikatspflicht muss beim Betreten von Innenräumen kontrolliert werden. Im Gegenzug müssen die Massnahmen betreffend die Einhaltung des Abstands gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht eingehalten werden.
7. Bei Konsumationen (Essen und Trinken) gilt eine Sitzpflicht.
8. Für Kurse im Freien kann auf eine Zertifikatspflicht vollständig verzichtet werden, sofern die Anzahl der Teilnehmenden 300 Personen nicht übersteigt und keine Tanzübungen durchgeführt werden.

¹ Ausnahmen von der 3G-Regel: Die **Zertifikatspflicht gilt nicht** im praktischen Fahrunterricht in den Fahrzeugen, da diese nicht öffentlich zugänglich sind. Die Maskentragpflicht gilt aber auch dort. Für freiwillige Weiterbildungen gilt **2G statt 3G!**

9. Personen mit einem Attest nach Artikel 3a Absatz 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage, das bestätigt, dass sie sich aus einem medizinischen Grund nicht impfen lassen können, werden in Innenräumen in eigenen Räumen platziert. Bei Kursen im Freien tragen sie eine Hygiene-Schutzmaske.
10. Im Weiteren trägt die Anwenderin mit diesem Schutzkonzept den branchenspezifischen Empfehlungen des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV Rechnung, damit die Schutzmassnahmen wirkungsvoll und den tatsächlichen Risiken entsprechend praxisbezogen jederzeit umgesetzt werden können.
11. Im Detail werden auf betrieblicher Ebene folgende Massnahmen getroffen:
- Die Vorschriften des BAG sind grundsätzlich – soweit möglich – einzuhalten. Hierbei hält sich die Anwenderin im Detail an die auf der Website des BAG publizierten handlungsanleitenden Vorgaben. Ist die Einhaltung der Massnahmen aufgrund anderer sicherheitsrelevanter Vorgaben (Art. 15 SVG / Art. 27 VRV) nicht möglich, werden besondere Schutzmassnahmen getroffen. Wo dies nicht möglich und/oder sinnvoll ist, werden gemäss Art. 11 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) Kontaktdaten erhoben, wobei die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so muss darüber informiert werden, dass die Daten verwendet werden sowie über den Verwendungszweck informiert werden.
 - Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 des Epidemiengesetzes (EpG) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Sie dürfen zu keinen anderen Zwecken als diesen bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs oder nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden, sofern nicht anderslautende gesetzliche Vorgaben deren Aufbewahrung verlangen.
 - Die Anwenderin ist bestrebt, ihre Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig auf die Empfehlungen hinzuweisen und überwacht fortlaufend die Einhaltung der Vorschriften. Insbesondere werden alle regelmässig aufgefordert und instruiert,
 - a. sich die Hände zu waschen;
 - b. Hygieneschutzmasken in Innenräumen sowie im praktischen Fahrunterricht korrekt zu verwenden;
 - c. bei Lernfahrten im Fahrschulfahrzeug die besonderen Schutzmassnahmen und Anweisungen einzuhalten;
 - d. die Bedienelemente des Fahrschulfahrzeugs vor Antritt jeder Fahrt mit einem/einer Fahrschüler/-in ordnungsgemäss zu reinigen/desinfizieren;
 - e. zu Hause zu bleiben, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen.

- Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) werden vor der ersten Fahrstunde mit einem allgemeinen Mail generell über Schutzmassnahmen informiert, auf den praktischen Fahrunterricht vorbereitet und – sollten sie zu einer oder mehrerer Kategorien besonders gefährdeter Personen gemäss der Liste des Bundesamtes für Gesundheit (Stand: 10. Mai 2021, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung/besondere-gefaehrdete-menschen.html>) gehören – aufgefordert, zu ihrem eigenen Schutz weitergehende Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- Den Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) wird am Eingang zu Schulungsräumen/Theorielokal die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände gegeben.
- Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen (Homeoffice). Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.
- Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.
- Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich). In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
- Alle anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen müssen in Innenräumen in jedem Fall Schutzmasken tragen. Ausnahme hiervon bilden lediglich Kurse, die auf Kursteilnehmende mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt sind und die getestet sind (2G+: «geimpft» oder «genesen» + «getestet»).

Regelmässiges Lüften der Innenräume

- Insbesondere achtet die Anwenderin des Schutzkonzeptes darauf, dass alle geschlossenen Räume (Innenräume wie Theorielokale, aber auch Fahrzeuge) regelmässig gelüftet werden. Lüften verdünnt die Konzentration von Coronaviren in Innenräumen und erlaubt, das Risiko einer Übertragung zu vermindern. Deshalb müssen Räume, in denen sich Personen aus unterschiedlichen Haushalten aufhalten, besonders gut gelüftet werden. Sollten es die Temperaturen erlauben, ist es sinnvoll, die Fenster für längere Zeit geöffnet zu lassen.

Folgendes sollte dabei beachtet werden:

- Die Fenster müssen immer vollständig geöffnet werden, wobei für Durchzug zu sorgen ist.
- Räume, in welchen sich mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten aufhalten, müssen mindestens jede Stunde für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.
- Sofern eine Lüftungs- oder Klimaanlage in Betrieb ist, ist dafür zu sorgen, dass diese einen guten Schutz mit einer hohen Frischluftwechselrate (höchste Stufe) und möglichst geringem Umluftanteil garantiert.

Zugangsbeschränkungen (Zertifikatspflicht)

- Die in diesem Schutzkonzept enthaltenen Beschränkungen des Zugangs zu Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen (Kurse) auf Kursteilnehmende mit bestimmten Zertifikaten gelten nur für Personen ab 16 Jahren (Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Sie finden keine Anwendung für Kursleitende, sofern der Kursveranstalter die Pflicht nicht prophylaktisch ausweitet.

II. Schutzmassnahmen im Fahrunterricht auf Motorwagen

Für den praktischen Fahrunterricht auf Motorwagen (Kat. B, C und D inkl. Unterkategorien (sog. Lernfahrten gemäss Art. 15 SVG)) werden bei Lernfahrten im Fahrschulfahrzeug nachfolgende besonderen Schutzmassnahmen umgesetzt:

- Fahrschüler/-in und Fahrlehrer/-in reinigen resp. desinfizieren sich vor sowie nach Beendigung der Lernfahrt in jedem Fall die Hände.
- Begrüssung: Die Begrüssung erfolgt ohne Händeschütteln.
- Der Einweg-Brief-Umschlag mit den notwendigen Utensilien (Fahrzeugschlüssel, falls gewünscht Hygieneschutzmaske) wird vorgängig deponiert.

Für den praktischen Fahrunterricht (Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV) auf Motorwagen (Kat. B, C und D inkl. Unterkategorien) ist das Tragen von Hygieneschutzmasken Pflicht. Zudem können andere Schutzmassnahmen (z.B. bauliche Schutzmassnahmen) umgesetzt werden, die jedoch in jedem Fall mit den kantonalen Vollzugsbehörden abzusprechen sind.

- Für die praktischen Prüfungen gelten in jedem Falle die Vorgaben der kant. Strassenverkehrsämter.
- Die Personalien des Fahrschülers/der Fahrschülerin sind zu registrieren, so dass im Falle einer möglichen Infektion ein lückenloses «Contact Tracing» möglich ist. Hierzu geltenden die nachfolgenden Bestimmungen gemäss Art. 11 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden.

Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so muss darüber informiert werden, dass die Daten verwendet werden, sowie über den Verwendungszweck.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Sie dürfen zu keinen anderen Zwecken als diesen bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs oder nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden, sofern nicht anderslautende gesetzliche Vorgaben bestehen.

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

Der Anwender/die Anwenderin des Schutzkonzeptes hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- a. die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- b. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Es sind folgende Daten zu erheben:

- Name,
- Vorname,
- Wohnort
- und Telefonnummer.

Der Anwender/die Anwenderin des Schutzkonzeptes hat durch geeignete Vorkehren sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

Die Anwenderin/der Anwender muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

III. Schutzmassnahmen im Fahrunterricht mit Motorrädern/Motorrad-Prüfungen

Für den praktischen Fahrunterricht mit Motorrädern werden nachfolgende besonderen Schutzmassnahmen umgesetzt:

- Bei Gruppenunterricht wird der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden während der gesamten Kursdauer eingehalten.

Der Fahrlehrer/-in resp. der Kursleiter/-in macht die Kunden/-innen (Fahrschüler/-innen) vor Beginn des praktischen Fahrunterrichts (Begrüssung) auf die geltenden Abstandsregeln aufmerksam.

- Fahrschüler/-innen können vom Sozios aus begleitet werden, sofern diese einen Helm mit Visier oder eine Hygienemaske tragen.
- Allfällige Sprechfunksets sind vor Beginn des Fahrunterrichts zu desinfizieren. Sie sind ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an weitere Teilnehmer/-innen weitergereicht werden.
- Bei technischen Problemen (Störungen oder Defekten usw.) ist dem betroffenen Fahrschüler/-in in jedem Fall ein neues, desinfiziertes Sprechfunkset zu übergeben.
- Für die praktische Grundschulung (PGS) für Motorrad-Fahrschüler/-innen (Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV) werden dieselben Bestimmungen wie für den Fahrunterricht auf Motorrädern angewandt und entsprechende Schutzmassnahmen getroffen.

Da die Kurse im Freien stattfinden, gilt in jedem Fall keine Zertifikatspflicht.

IV. Schutzmassnahmen für den theoretischen Unterricht (Grundausbildung/Weiterbildung)

- Grundsätzlich gelten die generellen Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes für den theoretischen Unterricht. Insbesondere kommen die Bestimmungen betreffend Zertifikatspflicht (3G) für die Kursteilnehmenden sowie bezüglich der Personalien («Contact Tracing», Aufnahme von Personendaten usw.) zur Anwendung.
- In den Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht, wobei der Zugang von Kursteilnehmenden über 16 Jahren zu den Innenräumen im Grundsatz auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt ist.
- Die in diesem Schutzkonzept enthaltenen Beschränkungen des Zugangs auf Kursteilnehmende mit bestimmten Zertifikaten gelten nur für Personen ab 16 Jahren (Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Sie finden keine Anwendung für Kursleitende, sofern der Kursveranstalter die Pflicht nicht prophylaktisch ausweitet.
- Die Einhaltung der Zertifikatspflicht muss an den Eingängen zu den Innenräumen kontrolliert werden.
- Auf die Maskentragpflicht an Kursen in Innenräumen kann verzichtet werden, wenn die Kursorganisatoren den Zugang zu den Innenräumen auf Kursteilnehmende mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken und die Kursteilnehmenden getestet sind (2G+: «geimpft» oder «genesen» + «getestet»).
- Für Kurse im Freien kann auf eine Zertifikatspflicht vollständig verzichtet werden, sofern die Anzahl der Teilnehmenden 300 Personen nicht übersteigt und keine Tanzübungen durchgeführt werden.
- Diese Schutzmassnahmen **mit Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G)** werden nach Art. 19a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) namentlich umgesetzt für:
 - a. Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht;
 - b. Instruktionkurse für Bewerber/-innen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» (Art. 20 Abs. 2 VZV);
 - c. Ausbildung für Fahrzeugführer/-innen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR und nach Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR);
 - d. Prüfung der Basistheorie (Art. 13 und 28 VZV);
 - e. Prüfung der Zusatztheorie für Führer/-innen von Last- und Gesellschaftswagen (Art. 21 VZV);
 - f. Theoretische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, Art. 25 Abs. 3 VZV);
 - g. ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer/-innen (Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR);
 - h. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten (Art. 19 GGBV)
 - i. praktischen Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises (Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV);

- j. Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe (Art. 15a Abs. 2bis SVG);
 - k. Weiterbildung für Inhaber/-innen eines Fähigkeitsausweises (Art. 16 ff. CZV);
 - l. Aus- und Weiterbildungen zum Erwerb oder Verlängerung der ADR-Bescheinigung (Unterabschnitt 8.2 Anhang 1 SDR);
 - m. Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende (Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV);
 - n. Weiterbildung für Fahrlehrer/-innen (Art. 22 FV);
 - o. Fortbildungen für Ärzte/-innen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen (Art. 5b und 5f VZV);
 - p. Wiederholungskurs für Inhaber/-innen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» (Art. 20 Abs. 3 VZV);
- Diese Schutzmassnahmen **mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G)** werden namentlich umgesetzt für:
 - q. Freiwillige Weiterbildungen.
- Für Nothelferkurse ist ein separates Schutzkonzept erstellt worden.
 - Bei praktischen Unterrichtslektionen auf der Anlage (Fahrpiste) sowie bei Fahrkompetenzprüfungen (Art. 5, Abs. 1a und 3b sowie Anhang 1 Ziff. 1 und 3 der Fahrlehrerverordnung, FV) gelten dieselben Schutzvorkehrungen wie für den praktischen Fahrunterricht.
 - Die Kundinnen und Kunden (Fahrschüler/-innen) werden am Eingang zu Schulungsräumen/Theorielokal zum Desinfizieren der Hände aufgefordert. Hierfür sind entsprechende Plakate angebracht worden.
 - Kunden/-innen, die krank sind oder sich krank fühlen, werden angewiesen, das Geschäft nicht zu betreten bzw. umgehend zu verlassen.

Ort / Datum: Buchs, 20.12.2021

Unterschrift Geschäftsführer/in

Unterschrift SIBE


